

Ergebnisprotokoll zur 6. Sitzung des Teilhabebeirates

Datum: 15.06.2018 Ort: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Raum 1.126 Beginn: 13.00 Uhr, Ende: 16.00 Uhr

Ackers, Susanne	exPEERienced
Biester, Silke	Caritas
Braunert-Rümenapf, Christine	LfB
Brohl-Zubert, Uwe	Parität
Budäus, Angela	SenIAS III B 2.2
Fischer, Alexander	SenIAS StS Arb Soz
Fischer, Britta	SenIAS III B 1.4
Frauenberger, Christa	AWO LV Berlin
Klatt, Ingo	SenIAS III B 2
Klotz Dr. Sibyll	SenIAS III PL
Pohl, Ulrike	Parität
Polok, Dietmar	Landesbehindertenbeirat
Raabe, Matthias	SenIAS III A 1.4
Rehse Dr., Catharina	SenIAS III PL 1
Schenck, Stefan	Landesbehindertenbeirat
Thiem, Stefan	SenIAS III B 2.8
Weber-Schramm, Eva	ApK
Würtz Dr., Julia	SenIAS III PL 1.1
vom Hove, Nina	DWBO
Zander, Thomas	Elternverein hörbehinderter Kinder

TOP 1 Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung

- Die Sitzung wird von Herrn Fischer eröffnet. Er begrüßt die neuen Vertreterinnen der Menschen mit seelischen Behinderungen und Menschen mit Psychiatrie Erfahrungen im Teilhabebeirat: Frau Dr. Ackers (exPEERienced e.V.) und Frau Weber-Schramm (ApK).
- Die Tagesordnung wird angenommen.

TOP 2 Beschluss des Protokolls der letzten Sitzung am 16.03.2018

- Das Protokoll wird von den Mitgliedern des Teilhabebeirates bestätigt.

TOP 3 Berichterstattung aus dem BTHG Projekt

A. Weiteres Vorgehen zur Entwicklung eines Instruments zu Hilfebedarfsermittlung (Berichterstatter Ingo Klatt - Folie „Präsentation TOP3/4“)

- Herr Klatt geht vorweg noch mal auf den Projektauftrag und die damit verbundenen Herausforderungen ein: Er hebt hervor, dass trotz des Ziels der Wirtschaftlichkeit, Mehrkosten für die Eingliederungshilfe entstehen werden. Zudem betont er die Einbindung unterschiedlicher Akteure und die Langfristigkeit der Umsetzung eines solchen Gesetzes.
- Anschließend informiert er über das Vorgehen zur Entwicklung eines Instrumentes zu Hilfebedarfsermittlung. Es wurde eine Facharbeitsgruppe „Teilhabeinstrument Berlin“ eingerichtet, die unter externer Anleitung von Herrn Prof. Schäfers, bis Ende September ein Instrument entwickeln soll. Anschließend soll das Instrument dann in der Praxis pilotiert und evaluiert werden.

- Auf die Nachfrage von Herrn Brohl-Zubert zur Rollenverteilung in der Facharbeitsgruppe antwortet Herr Klatt, dass Herr Prof. Schäfers aufgrund seiner Fachexpertise und seiner Moderationserfahrungen ausgewählt wurde. Bei der Auswahl der Teilnehmenden war wichtig, dass sowohl die betroffenen Verwaltungen, die Leistungsträger als auch die Betroffenenverbände vertreten sind. Durch sie sollten die unterschiedlichen Zielgruppen der Menschen mit Behinderungen repräsentiert werden (z. B. mit psychischen Behinderungen und mit geistig-körperlichen Behinderungen). Frau Budäus ergänzt, dass bei der Zusammensetzung der Teilnehmenden auch darauf geachtet wurde, dass unterschiedliche Hierarchieebenen beteiligt sind, d. h. sowohl Praktiker als auch beispielsweise Mitglieder aus der Kommission 75. Sie betont das hohe Interesse an einer Mitarbeit in der Arbeitsgruppe.
- Frau vom Hove fragt nach der Transparenz der Arbeitsergebnisse. Frau Budäus antwortet, dass Protokolle angefertigt werden, die für die Arbeitsgruppe in das Fachnetzwerk gestellt werden. Die Ergebnisse sollen am Ende auch allen zugänglich gemacht werden.

B. Vorstudie neue Leistungsbeschreibungen/Berliner Rahmenvertrag (Berichterstatterin Frau Dr. Catharina Rehse)

- Frau Dr. Rehse berichtet, dass die Verhandlungen zum Berliner Rahmenvertrag im vollen Gange sind. Als besondere Herausforderung hebt sie die Entwicklung der neuen Leistungsbeschreibungen hervor. Hier hat sich das Projekt professionelle Unterstützung von Frau Dr. Engel von synergon eingeholt, die ein Gutachten zur neuen Leistungsstruktur geschrieben hat.
- Frau Rehse stellt die wichtigsten Ergebnisse des Gutachtens vor, das sich sowohl auf der Homepage und im Fachnetzwerk zum BTHG-Projekt befindet.
- Anschließend wird das weitere Vorgehen vorgestellt: Aufbauend auf einer neuen Leistungsstruktur sollen im nächsten Schritt die Leistungsbeschreibungen entwickelt werden. Frau Engel hat mit ihrem Unternehmen synergon auch diesen Auftrag bekommen. Bis Mitte August kommt sie nun mit einem Entwurf für die neuen Leistungsbeschreibungen raus. In der Unterarbeitsgruppe „Leistungen“ von der Arbeitsgruppe „Berliner Rahmenvertrag“ wird dieser dann diskutiert. Der Verhandlungsstand wird anschließend Ende Oktober/Anfang November auf einem Fachtag, der im Roten Rathaus geplant ist, präsentiert. Ziel ist es bis Anfang 2019 im Rahmen der Verhandlungen zum Berliner Rahmenvertrag über die neuen Leistungsbeschreibungen entschieden zu haben.
- Frau Braunert-Rümenapf hebt die Sonderstellung der Beruflichen Bildung hervor, für die die Zuständigkeit nicht systematisch geregelt ist. Mit Frau Dr. Rehse wird sich geeinigt, hierzu Gespräche zu führen.
- Im Allgemeinen findet Frau vom Hove das Gutachten gelungen. Sie bemerkt jedoch, dass die Hervorhebung von zwei Vorschlägen des Landes im Gutachten, von der Trägerseite als Mangel an Neutralität verstanden werden könnten.

C. Nutzung BTHG-Projekt Fachnetzwerk (Berichterstatterin Dr. Julia Würtz)

- Frau Würtz stellt die neuen WEB-Seiten zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin vor: <https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/menschen-mit-behinderung/bundesteilhabegesetz/>
- Es wird einen „Infoletter“ geben, der Abonnenten regelmäßig über Neuigkeiten auf der Homepage informiert. Auch die Mitglieder des Teilhabebeirates werden eingeladen diesen „Infoletter“ zu abonnieren.
- Die Mitglieder des Teilhabebeirates stimmen dafür, dass die Protokolle des Teilhabebeirates auf der Webseite veröffentlicht werden.

- Als nächstes stellt Frau Würtz das Fachnetzwerk zum BTHG-Projekt vor: <https://befn.intramo.de/cocoon/portal/login>.
- Es handelt sich hierbei um eine onlinebasierte Austausch- und Informationsplattform zur Umsetzung des BTHG in Berlin, welches die beteiligten Akteure stärker einbeziehen soll. Das Fachnetzwerk gehört zu OfficeNet2 des Bundesverwaltungsamtes. Es wird als Kollaborationsplattform genutzt und wurde dem Projekt von der Senatsverwaltung für Finanzen kostenlos zugänglich gemacht. Den Mitgliedern des Teilhabebeirates sollte eine Einladung hierzu bereits zugegangen sein, wenn dies im Einzelfall nicht der Fall sein sollte, wird dies umgehend nachgeholt.
- OfficeNet2 und auch die Webseiten zum BTHG-Projekt versuchen dem Thema Barrierefreiheit weitestgehend Rechnung zu tragen. Herr Zander bemerkt zu Recht, dass die Barrierefreiheit nicht gehörlose Menschen betrifft, weil kein Gebärdensprachvideo zur Verfügung steht. Frau Pohl erwähnt die Gruppe der Menschen mit geistigen Behinderungen. Das Projektbüro wird nachträglich noch Texte in leichter Sprache auf die Homepage stellen.

TOP 4: Aussprache über die Organisationsuntersuchung zur neuen Struktur der Eingliederungshilfe und Vorstellung der weiteren Planung (Berichterstatter Ingo Klatt - Folie „Präsentation TOP3/4)

- Herr Klatt stellt die wichtigsten Inhalte der Organisationsuntersuchung zur neuen Struktur der Eingliederungshilfe von gfa public dar. Die Untersuchung ist den Teilnehmenden mit den Unterlagen zum Teilhabebeirat zugegangen.
- Als Ergebnis der Vorstudie werden drei unterschiedliche Varianten für die zukünftige Struktur der Eingliederungshilfe hervorgehoben: unitaristische Organisation (Variante 1), ausgegliederter Fachdienst (Variante 2), Zentralisierung auf Bezirksebene (Variante 3). Die gfa public präferiert die unitaristische Organisation (Variante 1). Die Kriterien, die zu diesem Ergebnis führen, seien tendenziell aufbauorganisatorisch ausgerichtet. Sie müssten im weiteren Verfahren ergänzt werden z.B. um klienten- oder sozialraumorientierte Aspekte. Auch die Variante 2 und 3 hält Herr Klatt für schwierig. Während bei der Variante 3 die Umsetzbarkeit fragwürdig sei, ist der Kritikpunkt an der Variante 2 die Verschiebung von Verantwortlichkeiten zwischen der Durchführungsorganisation und einem Fachdienst. Zusammengefasst sei keine Variante eins zu eins auf Berlin übertragbar.
- Zustimmung zum Gutachten bestünde nach Herrn Klatt darin, dass das aktuelle System der Eingliederungshilfe in Berlin eine Vielzahl von Schwächen aufweise. Konkret nennt er hier z. B. die Medianbudgetierung mit ihren kritischen Auswirkungen auf die Leistungsvergabe der Bezirke. Was den Ländervergleich in der Organisationsuntersuchung betrifft, so hebt Herr Klatt die Sonderstellung Berlins im föderalen System hervor. Berlin stehe hier Hamburg mit seinem multiprofessionell aufgestellten Fachamt am nächsten.
- In der Diskussion betont Herr Brohl-Zubert die Gewährleistung und Sicherstellung der sozialen und lebenswelträumlichen Orientierung der Zugangsberechtigten. Als positive Beispiele hebt er die bezirklichen Steuerungsgremien in der Psychiatrie hervor, die Aufgaben der Sozialpsychiatrischen Dienste und die Gesundheitsämter. Diese sollten im Rahmen einer Neustrukturierung der Eingliederungshilfe nicht zerschlagen werden.
- Frau Biester bezieht sich in ihrem Redebeitrag auf die personelle Aufgabenverteilung in einem ausgegliederten Fachdienst (Variante 2 der Voruntersuchung). Unvorstellbar sei es, wenn Mitarbeitende eines Fachdienstes Gutachten schrieben, die nie mit den Menschen mit Behinderungen in der Praxis zusammengearbeitet haben. Frau Pohl bestätigt diesen Punkt und bezieht ihn auf den schwierigen Zugang der Mitarbeitenden eines Fachdienstes zu Menschen, die in Einrichtungen lebten. Der Zugang zu einem Fachdienst wird nach Frau

Ackers auch für die Angehörigen von Menschen mit psychischen Krankheiten schwierig, er müsse auf jeden Fall niedrigschwellig sein.

- Frau Biester befürwortet Herrn Klatts Äußerungen zur Kostenleistungsrechnung. Bei der Entwicklung einer neuen Organisationsstruktur sollte auch die finanzielle Sichtweise auf das Budget neu überlegt werde. Positiv hebt sie die Budgetierung in Brandenburg hervor.
- Als kritischen Punkt an der Voruntersuchung merkt Frau vom Hoven an, dass die Fallübergabe in der Eingliederungshilfe nicht definiert sei. Das mache die Bewertung der Untersuchung schwierig.
- Frau Braunert-Rümenapf macht einen methodischen Vorschlag bei der Bestimmung der neuen Organisationsform. Indem man systemisch auf die bestehende Organisationsstruktur schaue, könne man Aufgaben bestimmen, die nicht gut funktionieren und diese dann auf die Ebene eines Fachdienstes ziehen. Herr Zander greift den Punkt auf und hebt als Beispiel den barrierefreien Zugang zu Gebärdendolmetscher im Land Berlin hervor, der möglicherweise mit einer einheitlichen Struktur einfacher wäre.
- Herr Brohl-Zubert spricht sich für die bezirkliche Verwaltung aus, die bezirkliche Steuerung sollte jedoch an zentraler Stelle geregelt sein. Letzteres sollte klar die Verantwortlichkeiten regeln und eine einheitliche Leistungsgewährung ermöglichen.
- Staatssekretär Fischer geht auf den gesetzgeberischen Auftrag bis 1.1.2020 ein. Vor diesem Hintergrund muss in der letzten Senatssitzung der Beschluss über einen Gesetzesentwurf gefällt sein. Dies enge Handlungsspielräume für strukturelle Veränderungen erheblich ein. Alles was sich ändere, müsse sich an den Ziel messen, das ab den 1.1.2020 Rechtssicherheit herrsche und die Leistungen erbracht werden. Vor diesem Hintergrund seien, nach Herr Fischer, Variante 1 und 3 in ihrer Umsetzung schwer vorstellbar. Es gäbe jedoch Verschiedenes in der Eingliederungshilfe, das geändert werden müsse, das möglicherweise jedoch auch stufenweise über das Jahr 2020 hinaus.
- Herr Klatt geht auf das weitere Vorgehen zur Bestimmung eines Träger der Eingliederungshilfe ein: Am 6. Juli findet ein Fachgespräch mit denjenigen statt, die Stellungnahmen zur zukünftigen Struktur eingereicht haben. Anschließend werden dann Eckpunkte erarbeitet, die Anfang September auf einer größeren Fachtagung diskutiert werden. Das anschließende Grobkonzept soll dann in den Projektgremien beschlossen werden, woraufhin man in das Gesetzgebungsverfahren eintritt.
- Zudem hebt er hervor, dass seine Fachgruppe eigene Anforderungen an den zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe aufgestellt hat. Diese seien vom Gesetz abgeleitet. Der Anforderungskatalog werde in das Fachnetzwerk eingespeist und kann dann von den Mitgliedern des Teilhabebeirates ergänzt werden.
- Abschließend geht Frau Klotz darauf ein, dass das Ziel ist eine sinnvolle Organisationsstruktur zu finden, die dem Gesetz entspricht und die verschiedenen Perspektiven z. B. auch des Bereichs Psychiatrie wahrnimmt. Man wolle keine Strukturen zerstören, aber in der Eingliederungshilfe auch nicht alles belassen wie bisher.
- Zudem betont Frau Klotz die Wichtigkeit, die aktuelle Finanzsteuerung, das heißt insbesondere die Kosten Leistungsrechnung, zu ändern. Herr Brohl-Zubert fragt hier nach der Änderungsbereitschaft der Senatsverwaltung für Finanzen. Daraufhin heben Frau Klotz und Herr Fischer hervor, dass diese über die begrenzte Wirkung der KLR Bescheid wüssten. Herr Klatt ergänzt, dass man sich in der Unterarbeitsgruppe zur Eingliederungshilfe der AG gesamtstädtische Steuerung auch über die Schwächen der aktuellen Budgetierung mit der Senatsverwaltung für Finanzen austausche.

TOP 5: Aussprache zu dem Rundschreiben „Budget für Arbeit“ (RS Soz Nr. 1/2018) (Berichterstatterin Britta Fischer)

- Im Rundschreiben zum Budget für Arbeit ist dargestellt, dass ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitsvertrag die Voraussetzung für ein Budget für Arbeit ist. Ein Antrag zum Budget für Arbeit kann aber auch schon vor Abschluss des Arbeitsvertrages gestellt werden, damit die Fallmanagerin/der Fallmanager prüfen kann, ob alle Voraussetzungen für ein Budget für Arbeit vorliegen.
- Problematisiert wurde der Einfluss des Budgets für Arbeit auf die Rente. Frau Fischer erklärt, dass jeder, der ein Budget für Arbeit beantragt, eine Rentenberatung aufsuchen muss. Mit Abschluss des sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrages berechnen sich die Rentenansprüche nach den eingezahlten Einnahmen, d.h. ausschlaggebend ist hier die tatsächliche Entlohnung im Rahmen der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Die in einer Werkstatt erworbenen Rentenansprüche bleiben erhalten.
- Bei einer Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb gilt für ehemalige Werkstattbeschäftigte die rentenrechtliche Sonderregelung weiter. Für Menschen mit Behinderung, die bisher nicht in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt waren, ist die Grundlage für die Berechnung der Rentenbeiträge das Einkommen im Inklusionsbetrieb.
- Die Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budgets für Arbeit kann vom Integrationsfachdienst erfolgen. Alternativ ist eine Leistung in Form eines Persönlichen Budgets möglich. Auch im Rahmen eines Persönlichen Budgets muss nach dem Rundschreiben die Anleitung und Begleitung von Fachkräften mit einer zertifizierten Ausbildung vorgenommen werden (s. Nr. 6 Abs. 3 des Rundschreibens Soz 1/2018 zu § 61 SGB IX - Budget für Arbeit als Leistung der Eingliederungshilfe). Es wird angeregt, die Begleitung auch von Peers mit entsprechender Ausbildung durchführen zu lassen.
- Herr Schenk fragt, ob ein Übergang vom betriebsintegrierten Berufsbildungsbereich in das Budget für Arbeit vorgesehen ist. Dies wird von Frau Fischer zur Prüfung mitgenommen.
- Es wird dargestellt, dass die Integrationsfachdienste in Berlin über die rechtlichen Bedingungen des Budgets für Arbeit informieren, Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber das Budget für Arbeit vorstellen und auch Menschen mit Behinderung und potentielle Arbeitgeber beraten können. Vermittlungen zum Budget für Arbeit können die Integrationsfachdienste nicht durchführen. Hauptansprechpartner für die Menschen mit Behinderung, die bereits in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind, sind die Fallmanager des Bezirksamtes, in dem der Mensch mit Behinderung wohnt oder der Integrationsfachdienst „Übergang Werkstatt - Allgemeiner Arbeitsmarkt“.
- Auf Nachfrage von Herrn Zander stellt Frau Fischer dar, dass auch Leistungen für Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetscher oder andere Assistenzleistungen vom Träger der Eingliederungshilfe übernommen werden, wenn diese notwendig sind und die im Rundschreiben genannten Pauschalen übersteigen. Bei schwerbehinderten Menschen kann das Integrationsamt die Leistung übernehmen, die die Pauschale übersteigen. In diesen Fällen ist ein weiterer Antrag beim Integrationsamt erforderlich.
- Nach § 61 Abs. 2 SGB IX darf der Lohnkostenzuschuss 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht übersteigen. Durch Landesrecht kann von diesem Prozentsatz abgewichen werden. Herr Brohl-Zubert regt an, nach zwei Jahren die monatliche Bezugsgröße anzuheben.

TOP 6: Aktuelles

- Es wird der Termin für den nächsten Teilhabebeirat am 14.09.18 bekannt gegeben.